

DIE CONSULTING

IN SACHEN ISO, UMWELT UND NACHHALTIGKEIT

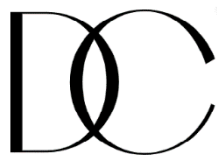
IHRE SICHERHEIT – IHR RECHT –

IHRE REPUTATION IM BLICK

Dipl.-Ing. Chemie Simone Schafhauser

Hindenburgstraße 11/3

Radolfzell am Bodensee

DIE
CONSULTINGIN SACHEN ISO, UMWELT
UND NACHHALTIGKEITIHRE SICHERHEIT
IHR RECHT
IHRE REPUTATION

IM BLICK

„zertifiziert“

„konform“

„vertrauensvoll“

MIKROPLASTIKRICHTLINIE

BEDEUTUNG FÜR DIE OBERFLÄCHENTECHNIK UND
ELEKTROINDUSTRIE

Die **Verordnung (EU) 2023/2055** ergänzt **Eintrag 78** in **Anhang XVII der REACH-Verordnung** und zieht weitreichende Folgen für die **Oberflächentechnik und Elektro-industrie** nach sich. Sie betrifft insbesondere Produkte mit **synthetischen Polymermikropartikeln** (SPMs), also das klassische Mikroplastik, das gezielt Produkten zugesetzt wird.

Eingeschränkt sind **synthetische, feste Polymerpartikel**, sofern sie:

≥ 1 Gew.-% der Teilchenmasse ausmachen und mindestens 1 Gew.-% der Partikel bestimmte Größenanforderungen erfüllen (≤ 5 mm oder ≤ 15 mm mit L/D > 3)

Ausgenommen sind z. B.:

Natürlich polymerisierte Stoffe ohne chemische Modifikation, biologisch oder hydrolytisch abbaubare Polymere (Erfüllung von **Appendix 15 & 16**), wasserlösliche Polymere (> 2 g/L), polymere Stoffe **ohne Kohlenstoff** im Molekül

BETROFFENE ANWENDUNGEN

Poliermittel, Wachse, Schleifpasten mit polymeren Partikeln (z. B. Polyethylen, Acryl) **Industrielle Reinigungs- und Entfettungsmittel** mit Abrasion durch Mikroplastik **Sprays oder Versiegelungen**, sofern finische Polymerpartikel eingesetzt werden **Beschichtungen oder Additive**, die bei Einsatz Partikel freisetzen können.

ÜBERGANGSFRISTEN

Poliermittel, Wachse, Reinigungsmittel: Verbot ab **17. Okt 2028**

Ab 2026: Informationspflicht an industrielle Nutzer

Ab 2027: Meldepflicht für Erstmarktbringer (§ Berichterstattung)

INFORMATIONSPFLICHT

von Lieferanten (ab 17. Oktober 2025)

Produktinformationen zu Menge, Konzentration und Charakterisierung der SPM; Hinweise zur Vermeidung von Freisetzung beim Gebrauch und Entsorgung.

REPORTINGPFLICHT

Ab 2026: Hersteller/Downstream-User, die SPM als Granulat, Flocke, Pulver nutzen, müssen jährliche Berichte bis zum **31. Mai** über Nutzung & Freisetzung an ECHA übermitteln.

KENNZEICHNUNG

Bei mikroplastikhaltigen Produkten (≥ 0,01 %) mussten ab 2025 entsprechende Hinweise vorhanden sein – etwa ab 2031 für bestimmte Konsumgüter wie Kosmetika. Für technische Produkte wie in der Oberflächentechnik ist derzeit keine Pflicht zur Verbraucherkennzeichnung vorgesehen, wohl aber zur Dokumentation gegenüber Behörden oder Industriepartnern

EMPFEHLUNG

SCHRITT	MAßNAHME
1. Produktanalyse	Prüfen, ob Produkte ≥ 0,01 % SPM enthalten (Analyse, Lieferantenauskunft)
2. Exemptionsprüfung	Prüfung der Ausnahmekriterien (Matrixbindung, Degradation, Löslichkeit)
3. Formulierungsstrategie	Substitution natürlicher oder abbaubarer Schleifmittel/Wachse
4. Lieferkettendialog	Lieferanten verpflichten, SPM-Informationen zu liefern und Exposition zu dokumentieren
5. Reportingvorbereitung	Szenario-Inventare für Berichterstattung ab 2026/27 erstellen
6. Dokumentenmanagement	Compliance-Checklisten, SDS-Anpassung und interne Leitlinien erstellen